



des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 27. Juni 2003 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde).

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.F. BGBl. I. Nr. 63/1997, wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) Georgimarkt
- b) Jakobimarkt
- c) Matthäusmarkt
- d) Thomasmarkt

§ 2

Markttort

Die unter § 1 lit. a) bis d) genannten Märkte finden auf einem Teil des Kirchenplatzes Parz. Nr. 170/1, KG St. Georgen am Walde und auf dem anschließenden Teilstück entlang der B119 von Str. km 30,950 bis Str. km 31,030 gemäß beiliegendem Lageplan statt. Der Durchzugsverkehr auf der B 119 darf durch aufgestellte Verkaufsstände nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

Die unter § 1 lit. a) bis d) genannten Märkte finden jeweils am Markttort gemäß § 2 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 statt:

- a) Georgimarkt, 24. April
- b) Jakobimarkt, 25. Juli
- c) Matthäusmarkt, 21. September
- d) Thomasmarkt, 21. Dezember

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten gemäß § 1 lit. a) bis d) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden: Nahrungs- und Genussmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände.
- (2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:
Waffen, Munition, Kriegsspielzeug, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Sexartikel, Aufstellen von Spielautomaten, Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen etc.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

- (10) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
- a) Überlaut und aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufshandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen.
 - b) Unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betrieb zu halten;
 - c) Außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;
 - d) Die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.
 - e) Reklamematerial zu verteilen.
 - f) Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu werben (Kundenfang)

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
- a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen
- (3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern Marktgebühren entrichten, die in einer eigenen Marktgebührenordnung festgelegt sind.

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.
Die Marktordnungen vom 13. Dezember 1985 und 13. Dezember 2002 treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

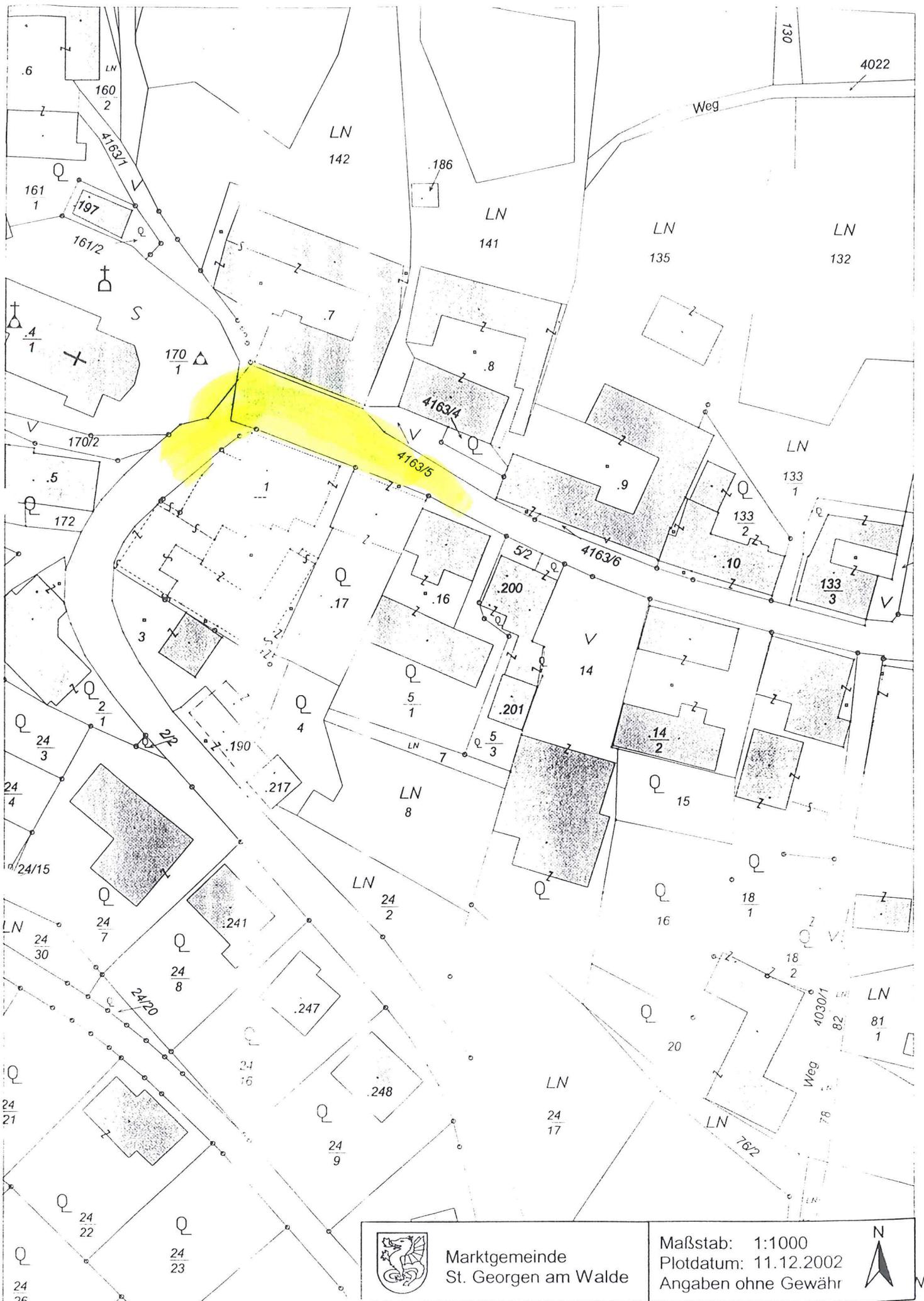
St. Georgen am Walde, 27. Juni 2003

Der Bürgermeister:

Leopold Paireder

Angeschlagen am: 27.06.2003
Abgenommen am: 14.07.2003





Marktgemeinde
St. Georgen am Walde

Maßstab: 1:1000
Plotdatum: 11.12.2002
Angaben ohne Gewähr

